

Lesefassung

Diese Ordnung ist seit dem 05.04.2015 gültig.

Benutzungs- und Entgeltordnung

über die Benutzung des Kreativraumes im Alten Landratsamt

der

Stadt Franzburg

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Franzburg kann Benutzern auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages den Kreativraum im Alten Landratsamt (im Folgenden Kreativraum) für eine Nutzung zur Verfügung stellen, soweit städtische Belange dem nicht entgegenstehen.
Zum Kreativraum gehören: Kreativraum, Flur/ Garderobe, Küche, Toiletten.
2. Ein Anspruch auf Überlassung wird durch diese Benutzungs- und Entgeltordnung nicht begründet.

§ 2 Nutzungsentgelt

1. Die Nutzung des Kreativraumes erfolgt privatrechtlich und wird durch die Entgeltregelung in ihrer jeweils gültigen Form geregelt.

Das Entgelt wird vor Beginn der Nutzung fällig.

2. Es bemisst sich auf **10,00 € je angefangene Stunde** für die Benutzung.

Bei einer Nutzung von **mehr als 8 Stunden** an einem Nutzungstag werden **100,00 €** für die Nutzung erhoben.

3. Für Bürger und andere Nutzer, die nicht in der Stadt Franzburg wohnen und ansässig sind, wird ein Nutzungsentgelt bei einer Nutzung von mehr als 8 Stunden am Tag in Höhe von **150,00 € (unter 8 Stunden: 20,00 €/Stunde)** erhoben.

4. Der Kreativraum einschließlich aller benutzten Nebenräume ist in einem einwandfreien und gereinigten Zustand (wie übernommen) an den Bewirtschafter zu übergeben. Werden bei der Übergabe an den Bewirtschafter grobe Mängel festgestellt, wird auf Veranlassung und zu Lasten des Nutzers ein zusätzliches Reinigungsentgelt in Höhe der zurzeit geltenden Regelsätze erhoben. Vor- und Nachbereitungszeiten werden dann nicht kostenpflichtig, wenn die Schlüsselübergabe am Tage vor der Nutzung ab 18:00 Uhr und die Schlüsselerückgabe am Tage nach der Nutzung bis 12:00 Uhr erfolgt. Wird der Schlüssel für die Räumlichkeiten später zurückgegeben, so wird für jede angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe von 20,00 € fällig.

Die Schlüsselübergabe wird im Nutzungsvertrag geregelt.

In den Monaten Oktober bis April wird für den Heizbetrieb zusätzlich ein Aufschlag in Höhe von 20% des Nutzungsentgeltes (ohne Reinigungsentgelt) erhoben. Das gilt nur für Bürger und Benutzer nach Nr. 3.

§ 3

Erlass des Nutzungsentgeltes

1. Das Nutzungsentgelt kann im Rahmen einer gemeinnützigen Förderung entsprechend der Mitglieder- und Teilnehmerzahl an Kindern und Jugendlichen (mindestens 2/3 aller Teilnehmer sind unter 18 Jahre alt) auf Antrag erlassen werden.
2. Initiativen mit Behinderten können eine Befreiung vom Entgelt in Höhe von bis zu 50 % beantragen.
3. Einrichtungen, Vereine und Organisationen mit Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Franzburg sind entgeltbefreit, sofern ihre Veranstaltungen dem Gemeinwohl oder der Traditionspflege dienen. Eine Entgeltbefreiung oder -ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt oder kostenpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden. Für gemeindliche Zwecke erfolgt die Nutzung kostenlos.
4. Über den Erlass entscheidet der Bürgermeister.
5. Die Befreiung der Entgelte in den Absätzen 1-3 schließt die Reinigungskosten ein. Die Reinigung hat von den Nutzern selbst zu erfolgen.

§ 4

Antragstellung, Zuständigkeiten, sonstige Regelungen

1. Interessenten für die Nutzung des Kreativraumes wenden sich rechtzeitig vor Beginn der Nutzung an den von der Stadt Franzburg Beauftragten. Dort erhalten sie ein Antragsformular auf Nutzung zur Ausfüllung. Der Beauftragte prüft den ausgefüllten und vom Benutzer unterzeichneten Antrag und schließt ggf. den gewünschten Nutzungsvertrag.
2. Weitergehende Regelungen, insbesondere zu den Rechten und Pflichten des Nutzers, Haftungsfragen sowie der Bemessungsgrundlage des jeweiligen Nutzungsentgeltes, enthält der abzuschließende Nutzungsvertrag.

§ 5
Haftung

Der Nutzer haftet für alle während seiner Nutzungszeit schuldhaft verursachten Schäden als Gesamtschuldner mit dem jeweiligen Verursacher. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung des Kreativraumes im Alten Landratsamt tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Franzburg, 03.03.2015

Gez. Holder
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck